

Der Gemeinderat von Leisach hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2002 folgende Wasserleitungsordnung beschlossen, welche mit Wirkung vom 1. Jänner 2003 in Kraft tritt:

WASSERLEITUNGSORDNUNG der Gemeinde Leisach

§ 1**Betriebszweck**

- 1) Die Gemeindewasserleitungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink- Nutz und Löschwasser.
- 2) Auf Antrag des Eigentümers wird jedes Grundstück im erschließbaren Bereich des Gemeindegebietes an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen.
- 3) Die Versorgung von Grundstücken, deren Zweckbestimmung eine übermäßige Beanspruchung der Anlage erwarten lässt bzw. verursacht oder deren Lage übermäßige Zuleitungs- und Erhaltungskosten verursachen würde, gehört jedoch nicht zum Betriebszweck.

§ 2**Anschluss- und Benützungszwang**

- 1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 60 Metern vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
- 2) Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

§ 3**Anschlussleitungen**

- 1) Den Anschluss an die Hauptleitung sowie die Anschlussleitung bis zum Absperrventil hinter dem Wasserzähler im Haus bzw. Schacht führt die Gemeinde auf Kosten des Grundstückseigentümers aus. Auch die Instandhaltung und notwendig werdende Erneuerung ist ausschließlich nur von der Gemeinde auf Kosten des Abnehmers nach ÖNORM B 2532 durchzuführen. Der Grundstückseigentümer übernimmt diese Anschlussleitung in seine Obsorge und hat sie vor Frost und jeder Beschädigung zu schützen.
- 2) Wahrgenommene Schäden an dieser Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der Gemeinde zu melden. Durch Nichtmeldung entstandene Wasserverluste werden in Rechnung gestellt.
- 3) Die Ausführung der weiteren Zuleitungen und der Installationen im Anschluss an die im Abs. 1 begrenzte öffentliche Wasserleitungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu

veranlassen. Hierbei sind die jeweils geltenden Richtlinien der ÖNORM B 2531 zu beachten. Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Installationseinrichtungen zu untersagen.

4) Für die Errichtung der Anschlussleitung nach Abs. 1) und für die Vornahme von Instandsetzungs- bzw. Erneuerungsarbeiten bedarf es keiner ausdrücklichen Zustimmung des Grundstückseigentümers; sie ist durch den Antrag auf Durchführung des Anschlusses bzw. den rechtskräftigen Bescheid über den ausgesprochenen Anschlusszwang gegeben.

5) Dem Antrag um Durchführung eines Anschlusses (hiefür ist der Vordruck ERKLÄRUNG der Gemeinde zu verwenden) sind folgende Unterlagen beizuschließen:

Lageplan im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500

genaue Beschreibung des zu versorgenden Gebäudes oder Betriebes.

6) Mit der schriftlichen Annahme des Anschlussantrages oder mit dem rechtskräftigen Bescheid über den ausgesprochenen Anschlusszwang gilt der betroffene Grundstückseigentümer als Wasserabnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

7) Bei nicht mehr in Verwendung stehenden Anschlussleitungen und im Falle einer Erneuerung wird der Schieber von der Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers entfernt.

§ 4

Wasserlieferung

1) Die angeschlossenen Grundstücke werden aus der Gemeindewasserleitung grundsätzlich ohne Beschränkung beliefert. Nach Antragsgenehmigung kann der Grundstückseigentümer zu jeder Tages und Nachtzeit Wasser entnehmen. Zur Vermeidung von Wasserverschwendungen sind alle Ausläufe nach der Wasserentnahme abzusperrern. Die Belieferung öffentlicher Brunnen regelt der Gemeinderat entsprechend der verfügbaren Wassermenge unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Bedarf.

2) Die Gemeinde liefert das Wasser in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit und mit dem jeweils bedingten Druck. Druckänderungen sind vorbehalten.

3) Sollte die Wasserlieferung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder durch sonstige Umstände, die nicht abzuwenden sind, teilweise oder ganz behindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten, steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkungen nach Möglichkeit vorher in geeigneter Weise bekannt machen.

4) Bei einem Eigentümerwechsel des an einem an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden (hiefür ist der Vordruck *ERKLÄRUNG* der Gemeinde zu verwenden).

§ 5

Anlage des Abnehmers

1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Abnehmeranlage ab dem Wassermesser ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

- 2) Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen sowie die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder Grundstücksteile der angeschlossenen Liegenschaft sind der Gemeinde zu melden.
- 3) Die Anlage des Grundstückseigentümers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserabnehmer oder Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Abnehmers.
- 4) Wird aus einer Anschlussleitung über drei Jahre kein Wasser entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss auf Kosten des Grundeigentümers stillzulegen.

§ 6

Wassermesser

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt. Die Wassermesser werden von der Gemeinde angeschafft und erhalten und auf Kosten des Wasserabnehmers angebracht. In der Regel wird für jede Anschlussleitung nur ein Wassermesser zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung der Wassermesser ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.
- 2) Die nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Auswechslung, Instandsetzung und amtliche Eichung wird von der Gemeinde auf eigene Kosten durchgeführt. Jede Beschädigung eines Wassermessers, z.B. Frostschäden, Plomben usw. ist der Gemeinde mitzuteilen, die die Schadensbehebung auf Kosten des Grundstückseigentümers veranlasst.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat für den Zählereinbau einen geeigneten frostsicheren Platz zur Verfügung zu stellen und den Beauftragten der Gemeinde jederzeit den Zutritt für Ables- und Montagearbeiten zu gestatten. Der Wasserverbrauch wird jährlich erfasst und verrechnet. Als Verbrauch gilt auch jenes Wasser, das aus irgend welchen Gründen (z.B. infolge Leitungsschaden) aus der Anlage des Grundstückseigentümers unbenutzt abläuft.
- 4) Bei unbebauten Grundstücken oder bei Gebäuden ohne frostsicheren Raum und bei langen Zuleitungen muss für den Wassermesser vom Grundstückseigentümer ein frostsicherer Schacht nach ÖNORM B 2532 hergestellt werden, der unfallsicher und zur Ablesung jederzeit zugänglich sein muss.
- 5) Der Einbau und die Verwendung von weiteren Zählern (Subzählern) hinter dem Hauptwassermesser ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 - 4.

§ 7

Wasserverwendung

- 1) Das Wasser wird dem Abnehmer nur zur Versorgung seines Grundstückes geliefert. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde kann, falls dies zur Sicherung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke einschränken. Die weitere Belieferung eines Grundstückseigentümers kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Inanspruchnahme der Versorgungseinrichtungen (z.B. Kühlanlagen, Klimaanlage usw.) erforderlich ist.
- 2) Der Wasserbezug für vorübergehende Zwecke (z.B. Baustellen, Standrohr, Sprengwasser udgl.) ist frühzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller hat der Gemeinde alle

Kosten zu ersetzen, die bei der Herstellung und Entfernung des Anschlusses und durch die Bereitstellung des Wassermessers entstehen.

3) Die Benützung der Hydranten und öffentlichen Brunnen ist grundsätzlich verboten. Die Gemeinde kann im Bedarfsfalle eine besondere Genehmigung erteilen.

§ 8

Gebühren

1) Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserleitung und für den laufenden Wasserbezug erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren.

2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Tag der Meldung folgenden Monats auf den Erwerber über.

3) Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 9

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 10

Strafbestimmung

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen nach § 18 der Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.820,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung treten alle vorherigen Verordnungen außer Kraft.

Leisach, am 17. Dez. 2002

Der Bürgermeister:

(Dietmar Zant)

<p><i>Gemeindeamtstafel:</i> ANGESCHLAGEN am: 18.12.2002 ABGENOMMEN am: 02.01.2003</p>
--